



Name
Michael Kistler
Telefon
08161 / 8640-5186
Telefax
08161 /8640-5555
E-Mail
Michael.Kistler@lfl.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
7321.427-MK/leFreising
03.05.2023

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung über die
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen
Ausnahmegenehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luft-
fahrzeugen gemäß § 18 Abs. 2 PflSchG
Einsatz von Drohnen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steilla-
gen-Weinbau**

Ihr Antrag vom 06.03.2023Anlage(n)

- Genehmigter Anwendungsplan 2023
- Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgenden Bescheid:

I.Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gegen Peronospora und Oidium mit ei-
ner Drohne durch die Flying-SkyPics GbR, 97896 Freudenberg wird genehmigt für

Gemarkung	FID	Fläche in ha	Gemeinde	Landkreis
Großheubach	DEBYLI0450001177	0,18	Großheubach	Miltenberg
	DEBYLI0450001223	0,04		
	DEBYLI0450001225	0,10		

	DEBYLI0450001227	0,05		
	DEBYLI0450001222	0,01		
	DEBYLI0450001224	0,05		
	DEBYLI0450001226	0,04		
	DEBYLI0450001420	0,03		

Folgende beantragte Fläche wird nicht genehmigt, da es sich um keine Steillage handelt.

Gemarkung	FID	Fläche in ha	Gemeinde	Landkreis
Großheubach	DEBYLI0450001228	0,06	Großheubach	Miltenberg

Anwendungsplan und -zeiträume

Es ist „Netzschwefel“ beantragt; für die Anwendung mit Drohnen hat das BVL aber nur „Netzschwefel Stulln“ und „Netz-Schwefelit WG“ zugelassen.

Der Anwendungsplan 2023 (siehe Anlage) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

Achtung: Es darf – in Abhängigkeit vom Entwicklungsstadium der Reben zum Behandlungstermin – jeweils nur die in der Zulassung maximal festgelegte Aufwandmenge angewendet werden. Diese Mengen sind der Gebrauchsanweisung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels zu entnehmen!

Die vom BVL **bei den einzelnen Mitteln zusätzlich verfügbaren Anwendungsbestimmungen sind in der „Liste der Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen bzw. genehmigt sind“** aufgeführt, abrufbar unter https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_drohnen.html?nn=11031326

Diese Liste ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids!

Die Anwendungsbestimmungen und Auflagen müssen verbindlich eingehalten werden.

Ein **Verstoß** gegen Anwendungsbestimmungen ist **bußgeldbewehrt**.

Für die Anwendung sind die Warndienst-Hinweise des Amtlichen Rebschutzes der LWG unbedingt zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass diese Genehmigung nicht von der Einhaltung luftfahrtrechtlicher und sonstiger rechtlicher Vorgaben entbindet.

II.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der geänderte **Anwendungsplan ist Bestandteil der Genehmigung. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der LfL.**
2. Abdrift auf nicht genehmigte Flächen ist zu vermeiden.
Augenmerk ist auf etwaige, benachbarte Öko-Weinflächen zu legen.
3. Bei allen genannten Fungiziden ist Voraussetzung für deren Einsatz, dass die per Zulassung ausgewiesenen Schaderreger (Peronospora bzw. Oidium) tatsächlich vorkommen müssen.
Weiterhin ist zu beachten, dass die jeweils maximal zulässigen Aufwandmengen abhängig vom Entwicklungsstadium der Reben variieren und entsprechend der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels einzuhalten sind. Die jeweiligen Aufwandmengen sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen. Der Einsatz der Fungizide darf nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen und ist somit auf das unverzichtbare Maß zu beschränken.
Diesbezüglich sind die Warndienst-Hinweise des Amtlichen Rebschutzes (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim) unbedingt zu beachten.
4. Die Anwendung muss mit dem jeweils vorgeschriebenen Wasseraufwand erfolgen. Die maximal zulässige Flughöhe und die maximale Fluggeschwindigkeit sind einzuhalten.
5. Während der Behandlung mittels Luftfahrzeuge und bis zum Antrocknen des Spritzbelages darf die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.
6. Es dürfen nur Drohnen mit **angebauter Sprühanlage eingesetzt werden**, die in der unter www.julius-kuehn.de/at abrufbaren Liste geeigneter Spritzeinrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau aufgeführt sind.
7. Eine Ausbringung ist untersagt
 - innerhalb eines ggf. mit den Auflagen und Anwendungsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes, z. B. Wohnbebauung,
 - bei Windgeschwindigkeiten über 3 Meter pro Sekunde,
 - bei böigen Windverhältnissen oder
 - bei Lufttemperaturen > 25 ° C im Schatten.Unmittelbar vor Beginn des Fluges sind die Windgeschwindigkeit und die Lufttemperatur im zu befliegenden Bereich 2 m über dem Boden zu messen und schriftlich zu dokumentieren.
8. **Naturschutzgebiete dürfen nicht besprüht werden.**
9. Hinweise zum Drohneneinsatz und geeignete Absperrungen an den Zufahrtswegen zum Einsatzgebiet sind zu veranlassen. Während den Behandlungen dürfen sich keine Personen im Behandlungsgebiet aufhalten.
10. Falls trotz aller Vorkehrungen Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf Personen, auf nicht zu behandelnde Objekte bzw. gefährdete Objekte erfolgt, sind die Betroffenen sofort über Verhaltensmaßnahmen zu unterrichten.
11. Gemäß Pflanzenschutzgesetz ist jede Anwendung zu dokumentieren. Zusätzlich sind bei jeder Ausbringung die zum Ausbringungszeitpunkt herrschenden Witterungsverhältnisse (Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Temperatur) aufzuzeichnen.
Die Aufzeichnungen über die Behandlungen sind der LfL auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

12. Die mit der Behandlung beauftragten Piloten sind vom Antragsteller schriftlich anzuweisen, die genannten Auflagen genauestens einzuhalten.
13. **Jeder einzelne Spritztermin ist dem IPS der LfL mindestens 72 Stunden vor Beginn mitzuteilen.**
(Kontakt Daten: IPS-1a@LfL.bayern.de).
Dies gilt auch für Folgespritzungen und Terminverschiebungen.
14. Der **Antragsteller verständigt** auch die betroffene **Gemeindeverwaltung über jede einzelne Spritzung** mit Einsatzbeginn und voraussichtlichem Ende **spätestens 72 Stunden vor dem Einsatzbeginn.**
Einsatzbeginn und -ende müssen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgegeben werden.

III.

Der Bescheid gilt bis zum **31.08.2023**. Er kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen und mit zusätzlichen, geänderten oder ergänzten Auflagen versehen werden.

IV.

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **150,- €** festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 06.03.2023 beantragte [REDACTED] bei der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising den Einsatz von Drohnen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau.

II.

Die LfL ist zum Erlass dieses Bescheides gem. § 52 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) zuständig.

Gemäß § 18 Abs. 1 PflSchG ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung verboten.

Gemäß § 18 Abs. 2 kann die LfL als zuständige Behörde auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug im Weinbau in Steillagen genehmigen, wenn ein Pflanzenschutzmittel durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen bzw. genehmigt wurde, soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen soll nur für Steillagen im Weinbau (und im Kronenbereich von Wäldern) genehmigt werden.

Vorliegend war von dieser gesetzgeberischen Vorgabe nicht abzuweichen, so dass beantragte Flächen, bei denen es sich um keine Steillagen handelt, nicht genehmigt werden konnten.

Es kommen nur Behandlungen von Peronospora und Oidium in Betracht. Dementsprechend kann die beantragte Ausnahmegenehmigung mit den genannten Auflagen erteilt werden.

Die Auflagen des Bescheids stützen sich auf § 18 Abs. 2 Satz 3 PflSchG und § 2 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen. Danach verbindet die zuständige Behörde die Genehmigung mit den Auflagen, die erforderlich sind, um eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung einschließlich des Schutzes der Wohngebiete sicherzustellen.

Der Bescheid war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen zu befristen, weil das BVL die Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln für den Einsatz im Steillagenweinbau mit Drohnen beschränkt hat.

Der Widerrufs- und Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen sowie Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz (KG) i.V. mit Tarif-Nr.: 6.II.3/1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die unter dieser Tarifstelle geregelte Amtshandlung ist mit der vorliegenden vergleichbar, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.**

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird,

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Datenerhebung:

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, so wird, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, die Forderung durch das für die Vollstreckung zuständige Finanzamt beigeschrieben, wenn es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt, durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Finanzamt/ dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kistler
LR